

Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Schiedspersonen und die stellvertretenden Schiedspersonen der Stadt Senftenberg

Beschluss 066/13 vom 04.12.2013 (Abl. Nr. 5, Jg. 16 vom 21.12.2013)

Aufgrund des § 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg in ihrer Sitzung vom 04.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Schiedspersonen und die stellvertretenden Schiedspersonen der Stadt Senftenberg haben Anspruch auf die Gewährung einer Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Aufwandsentschädigung

Durch die Gewährung der monatlichen Aufwandsentschädigung sollen die mit der ehrenamtlichen Wahrnehmung ihrer Tätigkeit verbundenen Mehraufwendungen und die sonstigen Mehraufwendungen der Schiedspersonen und der stellvertretenden Schiedspersonen abgegolten werden.

§ 3 Sachkosten

Mit der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Auslagen abgegolten. Ausgenommen hiervon sind die im Haushalt der Stadt Senftenberg eingestellten Sachkosten.

§ 4 Entschädigungshöhe

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt jeweils für

die Schiedspersonen 25 € und

die stellvertretenden Schiedspersonen 15 €.

Der Anspruch beginnt ab dem 01.07.2013, sonst mit dem Beginn des Monats der Berufung in das Amt. Er endet mit dem Ablauf des Monats der Beendigung der Tätigkeit als Schiedsperson bzw. stellvertretende Schiedsperson.

§ 5
Zahlungszeitpunkt

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise nachträglich auf ein von der Schiedsperson oder der stellvertretenden Schiedsperson zu benennendes Konto.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2013 in Kraft.

Senftenberg, 05.12.2013

Fredrich
Bürgermeister

(Siegel)